

Geplante Obsoleszenz

Kennen Sie das Problem, dass das gekaufte Produkt gerade nach Ablauf der Garantie den Geist aufgibt? Hatten Sie auch schon den Verdacht, dass das Lebensende eines Produktes im Produkt selber schon angelegt war? Die geplante Obsoleszenz steht für das Phänomen, dass Hersteller in ihre Produkte wissentlich und willentlich eine zeitliche „Sollbruchstelle“ einbauen, um den Absatz anzukurbeln. Im nachfolgenden Aufsatz zeigt Rechtsanwalt PD Dr. Arnold F. Rusch LL.M., wie diesem Phänomen rechtlich beizukommen ist.

*Rechtsanwalt PD Dr. Arnold F. Rusch LL.M.**

recht 2012, 176 ff.

I.	Problemstellung	1
II.	Formen geplanter Obsoleszenz	2
1.	„Sollbruchstelle“	2
2.	Beendigung der Ersatzteilversorgung	2
3.	Psychische Obsoleszenz.....	3
III.	Sachgewährleistung	3
1.	Einordnung in den Mängelbegriff.....	3
2.	Verdacht als Mangel	5
3.	Deliktischer Eigentumsschutz.....	5
4.	Grundlagenirrtum und absichtliche Täuschung	7
IV.	Wettbewerbsrecht	8
1.	Fragestellung.....	8
2.	Abrede.....	8
3.	Marktmissbrauch.....	8
V.	Regelungsbedarf	9
VI.	Schlusswort in drei Sätzen	10
	Literaturverzeichnis	10

I. Problemstellung

Geplante Obsoleszenz steht für die Herstellung von Gütern mit künstlich verkürzter Lebensdauer (von lat. *obsolescere*, sich abnützen, veralten). Dieses Phänomen geht einher mit einer Ressourcenverschwendug und kennt deshalb eine überwiegend schlechte Reputation. Doch nicht alle Fälle geplanter Obsoleszenz sind schlecht oder Resultat einer Verschwörung gegen die Verbraucher. Es kann durchaus sinnvoll und wirtschaftlich sein, dass ein Gut nur auf eine beschränkte Lebensdauer ausgelegt und deshalb billiger ist. In der geplanten Obsoleszenz liegt auch der Motor des Fortschritts. Der technische Fortschritt macht alte Geräte nutzlos. Es wäre deshalb sinnlos, Computer mit grossem Aufwand für eine Lebensdauer von zwanzig Jahren zu konstruieren, wenn der Fortschritt und die Bedürfnisse der Verbraucher diese schon nach fünf Jahren wertlos machen.¹ Die negativ konnotierte, vorliegend erfasste Planung der Obsoleszenz betrifft Fälle, bei denen die künstliche Verkürzung die erwartete Lebensdauer meist deutlich unterschreitet und das vorzeitige Ende einzig der *Vergrösserung*.

* Rechtsanwalt PD Dr. ARNOLD F. RUSCH LL.M. ist Lehrbeauftragter an den Universitäten Zürich und Fribourg.

¹ Zu den wirtschaftlichen Überlegungen bei der Konstruktion einer Anlage vgl. WELTERS, 9 ff.; vgl. RÖPER, 101; zu den möglichen unbedenklichen Formen der Obsoleszenz und zu unberechtigten Vorwürfen vgl. VON BRUNN, WuW 1972, 615 ff.

rung des Absatzes dienen soll. Die nachfolgenden Gedanken befassen sich zuerst mit den Formen, um danach das zivil- und wettbewerbsrechtliche Korrektiv zur geplanten Obsoleszenz zu erläutern.

II. Formen geplanter Obsoleszenz

1. „Sollbruchstelle“

Geplante Obsoleszenz in Reinform liegt vor, wenn die Ingenieure ein Produkt so konstruieren, dass es nach einer gewissen Zeit den Geist aufgibt. Denkbar sind Fälle solcher „eingebauten Lebensuhren“² oder „Sollbruchstellen“ bei einem Fahrzeuggetriebe, das nur für 100'000 km ausgelegt ist,³ bei einem Drucker, der nach einer gewissen Anzahl von Ausdrucken nicht mehr funktionieren soll,⁴ oder bei Mobiltelefonen, die derart billige Komponenten oder gar Programme enthalten, welche die Lebensdauer der an sich funktionierenden Geräte künstlich verkürzen.⁵ Idealerweise zielt die „Sollbruchstelle“ auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Garantie, damit sich der Benutzer mangels Ge- [recht 2012, 176/177] währleistungsrechten ein neues Gerät beschaffen muss. Die Nichtverbesserung eines Produkts trotz eines erkannten, die Lebensdauer verkürzenden Mangels stellt ebenfalls eine Form geplanter Obsoleszenz dar, doch geschieht dies durch Unterlassen.⁶

2. Beendigung der Ersatzteilversorgung

Im Ergebnis kann sich die Beendigung der Ersatzteilversorgung wie geplante Obsoleszenz auswirken. Wenn der Hersteller beschliesst, den Vertrieb notwendiger Verschleissteile für seine Produkte nach einer gewissen Zeit einzustellen, kann dies das erworbene Produkt unbrauchbar machen. Ein ähnliches Problem zeigt sich, wenn Peripheriegeräte nicht mit Nachfolgegeräten kompatibel sind. Eng verwandt damit ist das Phänomen, dass die Reparatur aufgrund einer bewusst reparaturunfreundlichen Konstruktion im Vergleich zum Restwert der Sache zu teuer zu stehen kommt. Konsumenten werfen Apple gleich zweifach geplante Obsoleszenz vor, da der Akku für eine kurze Lebensdauer programmiert sei und sich wegen des festen Einbaus nur mit einer kostspieligen Reparatur ersetzen lasse.⁷

Lehre und Rechtsprechung bejahen während der gewöhnlichen Lebensdauer des Produkts eine Pflicht zur Ersatzteilversorgung, die sich als stillschweigend abgeschlossene, auf Treu und Glauben basierende *vertragliche Nebenpflicht* begründen lässt.⁸ Diese Pflicht muss im Sinne einer Durchgriffs-

² Diese Wendung im Hamburger Abendblatt online, Internet: <http://www.abendblatt.de/ratgeber/article2189729/Hersteller-verkürzen-künstlich-Lebensdauer-der-Produkte.html> (11. September 2012).

³ Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. August 2006 - 10 U 84/06 in NJW-RR 2006, 1720 ff., 1721: „Die von einem Konstrukteur vorausberechnete Lebenserwartung eines Getriebes bzw. der Zahnräder liege nach dem Stand der Technik bei 200000 bis 300000 km. Trete ein solcher Schaden vor einer Laufleistung von 200000 km auf, müsse von einem „vorzeitigen Schaden“ gesprochen werden.“

⁴ Epson-Drucker stehen unter dem Verdacht, nach einer gewissen Zahl von Ausdrucken nicht mehr zu funktionieren (Internet: CARSTENS, <http://www.geo.de/GEO/natur/green-living/72167.html?p=1>, 11. September 2012). Epson bietet in der Tat eine Rückstellung des relevanten Zählers an, vgl. Internet: <http://www.epson.com/cgi-bin/Store/support/InkPadsForm.jsp> (11. September 2012).

⁵ Vgl. HOLDINGHAUSEN, TAZ vom 21. Juni 2012, 6; vgl. den Möbel-Fall in OLG Schleswig, Urteil vom 31. Oktober 1980 – 11 U 127/79 in MDR 1981, 402 (Möbel aus Einzelteilen von wesentlich unterschiedlicher Lebensdauer, vgl. III.1.).

⁶ Vgl. SCHMIDT, WuW 1971, 872, zu den Fällen verzögterer Produktverbesserungen.

⁷ Eine auf diese Problematik gerichtete amerikanische Sammelklage gegen Apple endete mit einem Vergleich (Internet: http://www.girardgibbs.com/docs/cases/88_apple-ipod-settlement-notice.pdf, 11. September 2012).

⁸ Vgl. GAUCH, Werkvertrag, N 814, 816; vgl. MIDDENDORF, N 266 ff., insb. 274 ff.; vgl. grundlegend WELTERS, *passim*, insb. 14-93 zur vertraglichen Begründung, 93 ff. zum Umfang, 107 ff. zur Dauer; vgl. REINKING/EGGERT, N 535 ff.; vgl. STAUDINGER-BECKMANN, BGB 433 N 121; vgl. AG München, Urteil vom 6. Mai 1970 - 1 C 289/70 in NJW 1970, 1852 f., 1852; LG Köln, Urteil

lösung gegen den Hersteller direkt bestehen, nicht nur gegen den Verkäufer, weil dieser nicht immer Hersteller ist und sich sonst nur der Erstkäufer auf diese Pflicht wirksam berufen könnte.⁹ Aus der Pflicht zur Ersatzteilversorgung lässt sich klar der Schluss ziehen, dass es eine Korrelation der Vertragspflichten mit der *Lebensdauer* und der *vernünftigen Lebenserwartung* eines Produkts gibt. Schuldet der Hersteller die Versorgung mit Ersatzteilen während der zu erwartenden Lebensdauer als nachwirkende Pflicht, bedeutet dies umgekehrt auch, dass er die Lebensdauer erst recht nicht von Anfang an künstlich beschränken darf.

3. Psychische Obsoleszenz

Die *psychische Obsoleszenz* lässt Konsumgüter schneller altern, weil in kurzen Abständen neue Versionen oder neue Stilvarianten auf dem Markt erscheinen. Insbesondere bei der Kleidermode und elektronischen Geräten¹⁰ ist dies bewusst und gewollt der Fall, doch ist dies rechtlich gesehen unbedenklich. Die Kleider der letzten Modesaison könnte man noch lange tragen. Nur werden modebewusste Leute dies nicht tun.¹¹

III. Sachgewährleistung

1. Einordnung in den Mängelbegriff

Fällt die geplante Obsoleszenz unter die Gewährleistung für Sachmängel? Die Einordnung der zu kurzen Lebensdauer unter den Mängelbegriff ist nicht gerade offensichtlich, aber eindeutig möglich. Wenn ein Produkt nicht mehr funktioniert, ist es mangelhaft, wenn der Mangel im Keim schon im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, wobei normale Alterung und Verschleiss keinen Grund für die Anrufung der Sachmängelgewährleistung bilden. Die Sachmängelgewährleistung ist zwar auf ein Jahr bzw. neu zwei Jahre beschränkt (Art. 210 Abs. 1 OR). Der Umkehrschluss, dass die Lebensdauer einer Sache nur dieser Frist entsprechen muss, ist aber offensichtlich nicht richtig. Ein zu kurzes Produkteleben stellt deshalb einen Mangel dar, der für die Sachgewährleistung relevant ist. Blos kann der Käufer diesen nach Ablauf der Frist des Art. 210 Abs. 1 OR nicht mehr vorbringen, es sei denn, es liegt eine *absichtliche Täuschung* vor (Art. 210 Abs. 3 OR; neu Abs. 6¹²). Dies erklärt, weshalb es zur Lebensdauer neu erworbener Kaufsachen nur wenige Entscheide gibt, doch steigt die Zahl rapide an, wenn es um Gebrauchtwaren mit übermäßig schneller Abnutzung geht.

- Ein Möbelstück weist einen Mangel auf, wenn es aus Komponenten mit wesentlich unterschiedlicher Lebensdauer besteht. Das OLG Schleswig bejahte dies bei einem kurzlebigen Polsterstoff auf einem Möbelstück aus Massiv- [recht 2012, 177/178] Eiche, weil der Durchschnittskäufer Möbel aus Massiv-Eiche mit einer besonderen Dauerhaftigkeit und Robustheit assoziert: „Eine Lebensdauer dieses Stoffes bei normaler Benützung von 2 Jahren, wie sich an dem untersuchten Sessel gezeigt hat, ist bei weitem zu gering für eine Sitzgarnitur in Massiv-Eiche.“¹³

vom 16. Oktober 1997 - 83 O 26–97 in NJW-RR 1999, 1285 ff. zur Softwarewartung; vgl. RODIG, BB 1971, 854 f.; vgl. FINGER, NJW 1970, 2049 ff.

⁹ Vgl. die Angaben in Fn. 22.

¹⁰ Vgl. KLINKE, Internet: <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/apples-design-strategie-verfuehrung-mit-methode-a-790318.html> (11. September 2012), zu den Produkte- und Designzyklen von Apple-Produkten.

¹¹ Vgl. zu diesem Phänomen SCHMIDT, WuW 1971, 871 und als Entgegnung VON BRUNN, WuW 1972, 620 f.

¹² Vgl. BBI 2012, 3447 f.; dazu GAUCH, recht 2012, 125.

¹³ OLG Schleswig, Urteil vom 31. Oktober 1980 – 11 U 127/79 in MDR 1981, 402.

- Eine Hüftprothese, die schon nach knapp sechs Jahren ersetzt werden muss, weist einen Produktfehler im Sinne des Art. 4 PrHG auf, weil dies nicht den Erwartungen und Statistiken entspreche.¹⁴ Das Bundesgericht liess diese Feststellung der Vorinstanz offen, bejahte aber den Ausschlussgrund des Art. 5 Abs. 1 lit. e PrHG. Dieser Fehler sei für den Hersteller der Prothese im Zeitpunkt der Inverkehrbringung nicht erkennbar gewesen.¹⁵ Auf dieses Argument könnten sich Hersteller bei geplanter Obsoleszenz nicht berufen.
- Bei Gebrauchtfahrzeugen stellt vorzeitiger Verschleiss einen Sachmangel dar: „*Der so definierten Käufererwartung entsprach das Fahrzeug des Kl. nicht. Berechtigterweise kann und darf ein verständiger Durchschnittskäufer davon ausgehen, dass ein Mittelklassewagen vom Typ X. trotz seines Alters von rund sieben Jahren und einer Laufleistung von etwa 84000 km nicht auf den ersten 1000 bis 2000 km wegen eines gravierenden Defekts am Automatikgetriebe gebrauchsuntauglich wird.*“¹⁶ Unerheblich ist, dass beispielsweise alle Fahrzeuge *eines bestimmten Typs* diesen vorzeitigen Verschleiss kennen, weil es auf einen *weitergehenden Vergleich* auch mit anderen Fahrzeugen dieser Klasse ankommt.¹⁷ Ohne diesen *weitergehenden Vergleich* wäre es gar nicht möglich, bei schlecht konstruierten Fahrzeugen einen vorzeitigen Verschleiss und einen Mangel zu erkennen – genauso wäre es unmöglich, einen vorzeitigen Verschleiss bei geplanter Obsoleszenz zu bejahen, weil *jedes Stück dieses Typs* darunter leidet.
- Der Verkäufer darf einen unbenützten Ladenhüter nicht als neu bezeichnen, wenn das Fahrzeug schon drei Jahre auf der Halde gestanden hat und bereits ein Nachfolgemodell auf dem Markt erschienen ist.¹⁸ Der Grund liegt in der möglicherweise verkürzten Lebenserwartung eines solchen Fahrzeugs aufgrund von Standschäden oder der Wertminderung aufgrund des Modellwechsels.

Der Unterschied zwischen den oben zitierten Fällen und der geplanten Obsoleszenz liegt in der *bewussten Planung und Anlegung des Mangels*. Es handelt sich um eine absichtliche Täuschung über die Qualität der Ware.¹⁹ Das Gesetz erfasst diese Situation in Art. 210 Abs. 3 OR (neu Abs. 6). Somit gilt für diese Fälle die Zehnjahresfrist gemäss Art. 127 OR.²⁰ Art. 210 Abs. 3 OR hilft aber nur, wenn der *Verkäufer absichtlich oder eventalvorsätzlich* den Mangel im Keim angelegt oder als aufklärungspflichtige Tatsache verschwiegen hat, was immer der *Käufer* beweisen muss.²¹ Der Verkäufer ist aber nicht immer zugleich der Hersteller einer Sache. Auch lässt sich das Wissen des Herstellers dem Verkäufer nicht einfach zurechnen. Denkbar ist die Zurechnung höchstens bei engen Vertriebssystemen, dem Verkauf durch eine Konzerngesellschaft oder in den Fällen, in denen die Gewährleistung

¹⁴ Vgl. Urteil BGer 4A_16/2011, E. 3.1. und JUNOD, AJP 2011, 1178.

¹⁵ Vgl. Urteil BGer 4A_16/2011, E. 4.2.

¹⁶ OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Juni 2006 - 1 U 38/06 in NJW 2006, 2858 ff., 2860.

¹⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Juni 2006 - 1 U 38/06 in NJW 2006, 2858 ff., 2860; OLG Stuttgart, Urteil vom 15. August 2006 - 10 U 84/06 in NJW-RR 2006, 1720 ff., 1722; zur Problematik dieses weitergehenden Vergleichs siehe WORTMANN, 104 f. und WORTMANN/SCHIMIKOWSKI, ZIP 1985, 979.

¹⁸ Vgl. BGE 116 II 431 ff., 435 f.; vgl. BGH, Urteil vom 22. März 2000 - VIII ZR 325/98 in NJW 2000, 2018 ff., 2018; vgl. aber OLG Koblenz, Urteil vom 23. Mai 2002 - 5 U 1614/00 in NJW-RR 2002, 1710 ff., 1710 f.

¹⁹ Vgl. CHK-MÜLLER-CHEN, OR 210 N 9; vgl. Urteil BGer 4A_301/2010, E. 3.2.

²⁰ Vgl. CHK-MÜLLER-CHEN, OR 210 N 9; vgl. BGE 107 II 231 ff., 232.

²¹ Vgl. CHK-MÜLLER-CHEN, OR 199 N 5, OR 210 N 9, CHK-KUT, OR 28 N 7, 18; vgl. BGE 136 III 528 ff., 532, Urteil BGer 4C.242/2004, E. 2, 4A_301/2010, E. 3.2 und 4A_70/2011, E. 4.1 f.

ohnehin nur in einer Herstellergarantie besteht. In diesen Fällen lässt sich ein vertraglicher Anspruch auch gegen den Hersteller begründen, der nicht Verkäufer ist.²²

Die Schwäche dieses Anspruchs liegt *erstens* in der *Beweislast für die absichtliche Täuschung*. Dies ist zwar lediglich für die Anrufung des Art. 210 Abs. 3 OR (neu Abs. 6) notwendig, doch nur mit der zehnjährigen Verjährungsfrist ist der Anspruch zur Durchsetzung von Klagen gegen die geplante Obsoleszenz tauglich – die Sollbruchstelle ist kaum so angelegt, dass sich die Kaufsache noch während der Frist des Art. 210 Abs. 1 OR ausser Betrieb setzt. *Zweitens* zeigt sich bei allen Entscheidungen die Unschärfe, dass bei der zu erwartenden Lebensdauer keine exakten Angaben möglich sind. [recht 2012, 178/179] Geplante Obsoleszenz lässt sich deshalb wohl nur in Fällen *deutlich verkürzter Lebenserwartung* überhaupt begründen.²³

2. Verdacht als Mangel

Die geplante Obsoleszenz stellt einen Mangel dar, doch dürften sich aufgrund der verdeckten Vorgehensweise der Hersteller Beweisschwierigkeiten ergeben. Ein Konsument kann einen solchen verdeckten Mangel auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennen. Häufen sich aber Meldungen über „Sollbruchstellen“ nach Ablauf einer gewissen Nutzung oder Zeitdauer, könnte deshalb die in Deutschland bekannte Rechtsprechung zum *Verdacht als Mangel* hilfreich sein.²⁴ Aufgrund der Vielzahl bereits eingetretener Fälle, über die beispielsweise Medien oder Selbsthilfeseiten²⁵ berichten, zeigt sich der Verdacht, dass die eigene Kaufsache, für die die Sachgewährleistung noch besteht, ebenfalls eine künstlich verkürzte Lebensdauer aufweist. Der Verdacht der geplanten Obsoleszenz kann bei Händlern die Weiterverkäuflichkeit aufheben oder bei Endkunden den Wert der Sache erheblich mindern (vgl. Art. 197 Abs. 1 OR). Wo es auf die Sicherheit besonders ankommt, kann nur schon der Verdacht einer geplanten Sollbruchstelle gar die Verwendbarkeit gänzlich aufheben.²⁶

Das Konzept des Verdachts als Mangel ist nur dann hilfreich, wenn die Frist gemäss Art. 210 Abs. 1 OR noch nicht verstrichen ist. Für die verlängerte Frist gemäss Art. 210 Abs. 3 OR wäre wiederum der Beweis der absichtlichen Täuschung notwendig. Deshalb richtet sich der Fokus nachfolgend auf den deliktischen Eigentumsschutz und die Irrtumsanfechtung, die auch während eines längeren Zeitraums zur Verfügung stehen.

3. Deliktischer Eigentumsschutz

Das Produkthaftpflichtgesetz gewährt keinen Schutz für den Schaden am Produkt selbst (Art. 1 Abs. 2 PrHG). Mit den allgemeinen deliktischen Ansprüchen, die diese Einschränkung nicht kennen, lässt sich ein solcher Anspruch aber begründen. Es sind dies der allgemeine Deliktsanspruch (Art. 41 Abs. 1 OR), die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (Art. 41 Abs. 2 OR) oder die Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 Abs. 1 OR). Diese Ansprüche setzen den Beweis eines Verschuldens oder einen ge-

²² Vgl. die Ansätze eines Direktanspruchs bei FINGER, NJW 1970, 2051; vgl. CANARIS, JZ 1968, 494 f., 501 ff.; vgl. AG Rüsselsheim, Urteil vom 30. Januar 2004 - 3 C 769/03, Internet: <http://www.iww.de/index.cfm?pid=1307&opv=040865> (11. September 2012; beschrieben auch bei REINKING/EGGERT, N 537: Das Gericht gewährte einen vertraglichen Schadenersatzanspruch aus §§ 249, 242, 433 BGB gegen den Autohersteller Opel, der nicht Verkäufer des Fahrzeugs war, weil die Ersatzteilbeschaffung rund zwei Jahre und damit zu lange dauerte); vgl. die Übersicht der Meinungen bei REINKING/EGGERT, N 537, die einen Direktanspruch wie RODIG, BB 1971, 855, HOTH, 25 ff. und WELTERS, 124 ff. verneinen. HOTH, 169 ff. bejaht indes eine deliktische Pflicht des Herstellers, Ersatzteile zu liefern (§ 823 Abs. 1 BGB).

²³ Vgl. zu dieser Problematik WORTMANN/SCHIMIKOWSKI, ZIP 1985, 979.

²⁴ Vgl. dazu ausführlich RUSCH, AJP 2012, 44 ff.

²⁵ Vgl. Internet: <http://www.murks-nein-danke.de> (11. September 2012).

²⁶ Vgl. RUSCH, AJP 2012, 44 f. (Unverkäuflichkeit), 45 f. (Unzumutbarkeit der Verwendung).

scheiterten Sorgfaltsbeweis voraus. Sie dürften sich deshalb zur Hauptsache gegen den *Hersteller* richten, unabhängig davon, ob er das Produkt auch selbst verkauft hat.²⁷

Der deliktische Eigentumsschutz betrifft *auch die gelieferte Sache selbst*. Dies lässt sich *erstens* mit der passenden Rechtsprechung zum Weiterfresserschaden belegen, deren Anwendung in der Schweiz aber strittig ist.²⁸ Bei diesem liegt eine Eigentumsverletzung vor, wenn ein funktional abgrenzbarer Teil des Eigentums den restlichen Teil des Eigentums zerstört – der kranke Teil des Eigentums frisst sich in den gesunden Teil und zerstört diesen als absolut geschütztes Rechtsgut.²⁹ Dabei kommt es entscheidend auf die fehlende Stoffgleichheit an. Das deliktisch geschützte Integritätsinteresse darf mit dem vertraglich geschützten Äquivalenzinteresse nicht *stoffgleich* sein. Das passt zur geplanten Obsoleszenz, wenn der Hersteller eine Komponente oder ein Bauteil verwendet, das nach einer bestimmten Zeitdauer den Rest unbrauchbar machen soll. Es trifft ihn ein Verschulden, weil er dies mit Absicht tat. Leichte Fahrlässigkeit, die sich viel leichter beweisen lässt, würde aber für den Anspruch nach Art. 41 Abs. 1 OR schon genügen. Bei Art. 55 Abs. 1 OR ist ein Scheitern des Sorgfaltsbeweises erforderlich, der auch eine zweckmässige Organisation des Betriebes bedingt. *Zweitens* existieren Warn- und Instruktionspflichten, wenn man weiss oder wissen muss, dass die gelieferte Sache aufgrund eines Mangels Schaden nehmen könnte.³⁰ Die unterlassene Warnung verhält sich allerdings nur dann adäquat kausal zum Schaden, wenn sich die Zerstörung aufhalten lässt, was in den Fällen geplanter Obso- [**recht 2012, 179/180**] lesenz nicht immer der Fall ist. Auch bei diesem Anspruch müsste der Käufer die Absicht des Verkäufers oder Herstellers nicht beweisen. Ein Verschulden, das schon darin besteht, dass der Verkäufer oder Hersteller den Mangel hätte kennen müssen, genügt. Im Falle der Geschäftsherrenhaftung genügt es, dass der Hersteller ein Organisationsverschulden nicht widerlegen kann.³¹ Dieser Anspruch erfasst nicht die geplante Obsoleszenz, sondern einen gewöhnlichen Weiterfresserschaden, verspricht aber dennoch eine gewisse Remedur. Der Weiterfresserschaden schützt nur das gesunde Eigentum, doch ist in den Fällen geplanter Obsoleszenz das kranke Eigentum – die Sollbruchstelle einer Komponente vielleicht oder eine innere Lebensuhr – gerade nichts wert und verursacht deshalb keinen Abzug von Relevanz. Verneint man die Anwendbarkeit des Weiterfresserschadens in der Schweiz, müsste man die Widerrechtlichkeit mit dem der geplanten Obsoleszenz möglicherweise inhärenten *Betrug* begründen, doch stehen diesem Vorhaben wiederum grosse Beweishürden im Wege.

Die deliktischen Schadenersatzansprüche verjähren relativ nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers und absolut nach zehn Jahren seit der schädigenden Handlung, die hier in

²⁷ Auch den Verkäufer, der nicht Hersteller ist, treffen gemäss Bundesgericht die strengen Pflichten gemäss Art. 55 OR bei *neuen* oder *zweifelhaften* Produkten, vgl. Urteil BGer C.564/1984 vom 14. Mai 1985 E. 3c in JdT 1986 I 571 ff., 573 (strittig, vgl. BK-BREHM, OR 55 N 86, m.w.H.).

²⁸ Vgl. zur Darstellung der Streitlage RUSCH, HAVE 2012, 270 f., m.w.H.

²⁹ Dazu eingehend RUSCH, HAVE 2012, 269 ff.

³⁰ Vgl. zum Ansatz der Instruktionsverletzung GSELL, NJW 2004, 1914 f. mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 - VIII ZR 386/02 in NJW 2004, 1032 ff., 1034, E. 5 und GSELL, Habil., 95 ff., 163 f. mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 5. Mai 1992 - VI ZR 188/91 in NJW 1992, 2016 ff., 2018, E. 2: „*Hier geht es vielmehr darum, ob Schadenersatzansprüche wegen Schäden an einem völlig einwandfreien Produkt dann entstehen können, wenn der Hersteller den Verwender nicht ausreichend darüber unterrichtet, wie er mit dem Produkt umzugehen hat, um Schäden daran zu vermeiden. Die diesbezüglichen Instruktions- und Warnpflichten sind, wie auch vom Schrifttum offenbar nicht in Abrede gestellt wird, dem Hersteller im Integritätsinteresse des Erwerbers auferlegt.*“; implizit bejahen dies auch FELLMANN/VON BÜREN-VON Moos, N 468, indem sie die Haftung für das gelieferte Produkt auch in den Schutzbereich des Art. 41 Abs. 1 OR nehmen; zur Widerrechtlichkeit der Unterlassung BSK-HEIERLI/SCHNYDER, OR 41 N 37 f. Denkbar wäre auch eine Verletzung der *Produktbeobachtungspflicht*, doch begründet das Bundesgericht diese nur für die drohende Verletzung von *Leib und Leben* (vgl. Urteil BGer 4C.307/2005, E. 3.2., wobei es allerdings um Leib und Leben eines Tieres ging; vgl. auch MIDDENDORF, N 203, der dies vertraglich begründet).

³¹ Vgl. CHK-MÜLLER, OR 55 N 23.

der Inverkehrbringung oder der unterlassenen Warnung besteht (Art. 60 Abs. 1 OR). Dies sollte ausreichen, um viele Fälle geplanter Obsoleszenz noch geltend machen zu können. Der Deliktsanspruch erweist sich als optimal, weil er gegenüber dem *Hersteller* besteht. Dadurch entschärft sich das Problem, dass der Verkäufer um die geplante Obsoleszenz meist nicht weiß und vielleicht auch nicht wissen musste. Problematisch ist einzig, dass die obigen Erwägungen ziemlich umstritten sind. Mögliche weitere Einschränkungen des Deliktsanspruchs *gegen den Verkäufer* ergeben sich durch vertragliche Beschränkungen der Gewährleistungspflicht. Das Bundesgericht erstreckt eine vertragliche Freizeichnung in der Regel auch auf Deliktsansprüche.³² In solchen Fällen müsste man zwecks Beseitigung der Freizeichnung wiederum die absichtliche Täuschung oder die grobe Fahrlässigkeit nachweisen (vgl. Art. 100, 199 OR).

Entscheidungen für die oben dargelegten Gedanken im Bereich der geplanten Obsoleszenz gibt es keine, doch kommt ein deutscher BGH-Entscheid zum Kauf eines Gebraucht-Ferrari mit ungebrauchten, aber überalterten Reifen der Problematik sehr nahe.³³ Einer der überalterten Reifen platzte in voller Fahrt, was zur Zerstörung des Ferraris führte. Die damalige sechsmonatige vertragliche Gewährleistungsfrist war bereits verstrichen, doch bejahte die Vorinstanz eine arglistige Täuschung, was die vertragliche Frist auf 30 Jahre ansteigen ließ. Der BGH verneinte die Arglist, gewährte indes den Anspruch auf Ersatz für den zerstörten Ferrari gestützt auf die *Delikthaftung* gemäss § 823 Abs. 1 BGB. Der Verkäufer – ein Garagist – hätte merken müssen, dass das Reifenprofil demjenigen aktuell hergestellter Modelle nicht mehr entspreche. Dies hätte ihn zu einer genaueren Kontrolle veranlassen sollen, bei der er die Überalterung der Reifen festgestellt hätte. Diese Feststellung hätte ihn wiederum entweder zum eigenhändigen Ersatz der Reifen oder zu einem Warnhinweis an den Käufer veranlasst, womit sich der Unfall nicht ereignet hätte. Wenn man diese Gedanken auf die geplante Obsoleszenz überträgt, kommt man zu folgendem Ergebnis: Der Käufer wirft dem Verkäufer nicht vor, zwecks Absatzsteigerung vor dem Verkauf extra untaugliche Reifen am Ferrari montiert zu haben, um diesen vorzeitig zu zerstören, weil man das kaum beweisen kann. Stattdessen lautet der Vorwurf, dass der Garagist hätte merken müssen, dass diese Reifen den Ferrari zerstören könnten. Genauso schuldhaft unterblieb dann die Warnung vor den Gefahren der Reifen.

4. Grundlagenirrtum und absichtliche Täuschung

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Käufer alternativ zur Sachgewährleistung den Vertrag auch wegen Grundlagenirrtums gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR anfechten.³⁴ Bei Gattungskäufen verneinen dies h.L. und Rechtsprechung, weil der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht weiß, mit welchem Stück der Verkäufer erfüllen wird (strittig).³⁵ Die Anfechtung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die ganze Gattung mangelhaft ist, was bei geplanter Obsoleszenz freilich stets zutrifft.

Die relevante Frist für die Geltendmachung beträgt ein Jahr ab Entdeckung des Irrtums (Art. 31 Abs. 1/2 OR). Eine absolute Frist existiert nicht, doch setzt die bereicherungsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Bezahlung des Kaufpreises der Abwicklung eine natürliche Grenze (Art. 67 OR).³⁶ Immerhin kann der Käufer gegen die geplante Obsoleszenz auf diese Wei-

³² Vgl. CHK-MÜLLER-CHEN, OR 199 N 9; vgl. BGE 107 II 161 ff., 166 ff.; BGE 120 II 58 ff., 61; kritisch dazu WERRO, BR 1996, 70 f.

³³ BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 - VIII ZR 386/02 in NJW 2004, 1032 ff.; zu diesem Urteil ausführlich GSELL, NJW 2004, 1913 ff.

³⁴ Vgl. statt vieler BGE 114 II 131 ff., 134 und BGE 82 II 411 ff., 416.

³⁵ Vgl. RUSCH, SJZ 2010, 553 ff., m.w.H.; vgl. Urteil BGer 4C.300/2006, E. 5.1 und 5.3; vgl. BGE 114 II 131 ff., 139; vgl. BGE 94 II 26 ff., 29.

³⁶ Vgl. BGE 114 II 131 ff., 141.

se zehn Jahre lang vorgehen. Die Beweishürde stellt der Irrtum als solcher dar. Der Käufer muss zeigen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden hat und der Kauf für ihn unter der *conditio sine qua non* der Mangelfreiheit stand. Dies bedingt wohl, dass er die konstruktions- oder programmierungsbedingte Ursache des vorzeitigen Ablebens beweisen kann. Immerhin muss er nicht die *Absicht des Herstellers* oder das *Wissen des Verkäufers* beweisen. Dies würde Gegenstand der Anfechtung aufgrund absichtlicher Täuschung bilden (Art. 28 OR). Da aber auch *dolus eventualis*³⁷ zur Begründung der Absicht genügt, könnte der Käufer in geeigneten Fällen darlegen, dass ein Ingenieur stets das vorzeitige Produktende billigend in Kauf nimmt, wenn er eine derartig mangelhafte Komponente oder Konstruktion wählt.

IV. Wettbewerbsrecht

1. Fragestellung

Ist geplante Obsoleszenz ein Anzeichen für fehlenden Wettbewerb? Es ist erstens denkbar, dass Hersteller sich über eine verkürzte Lebensdauer ihrer Produkte *absprechen*. Zweitens ist möglich, dass sich ein *Marktmissbrauch* dadurch ergibt, dass marktmächtige Unternehmungen die Lebensdauer ihrer Produkte künstlich herabsetzen, um so den Absatz zu steigern.

2. Abrede

Es gab eine eigens für ein Kartell eingerichtete Unternehmung in Genf, die zur Marktaufteilung und Standardisierung im Glühbirnenmarkt diente. Diese bestimmte offenbar, dass eine Glühbirne nur 1'000 Stunden leuchten sollte, und sprach Bussen für eine zu lange Lebensdauer aus.³⁸ Abreden dieser Art wären geeignet, die Weiterentwicklung der Glühbirne und einen wirksamen Wettbewerb um die beste Glühbirne zu verhindern. Dieses Verhalten würde unter Art. 5 Abs. 1 KG fallen.³⁹

3. Marktmissbrauch

Praktiziert ein marktbeherrschendes Unternehmen oder ein Kollektiv marktbeherrschender Unternehmungen geplante Obsoleszenz, so ist der Missbrauchstatbestand des Art. 7 Abs. 2 lit e KG ein-

³⁷ Vgl. CHK-KUT, OR 28 N 7; vgl. BGE 136 III 528 ff., 532.

³⁸ Vgl. THE MONOPOLIES AND RESTRICTIVE PRACTICES COMMISSION, Chapter 9, N 126: „One of the first actions of the Phoebus organisation when it was created in 1925 was to lay down a standard life of 1,000 hours—then already in common use in the United Kingdom and elsewhere—for general service filament lamps; it was provided that no mention of "long life" should be made in any advertisement for lamps. A scheme for penalising excessive life or short life was worked out and after 1929 there were fines for a life in excess of 1,500 hours and fines on a lower scale for a life shorter than 800 hours unless the manufacturer had given notice that he had economic justification for making the life shorter. The Phoebus organisation did not at that time prescribe any minimum (or maximum) luminous efficiency, but if all manufacturers employed the best techniques of design and manufacture known at the time this system would indirectly ensure lamps of reasonable luminous efficiency, and we have obtained no evidence that it injured consumers. No doubt the prescription of a maximum life without a minimum luminous efficiency had potential dangers.“ (Internet, http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/reports/1950_1959/fulltext/003c09.pdf, 11. September 2012); vgl. die allgemeine Beschreibung des Phoebus-Kartells in UNITED STATES v. GENERAL ELECTRIC CO. 82 F.Supp. 753 ff. (1949), insb. 835 ff.; das Urteil beschreibt zwar nicht die Abrede über die Limitierung der Lebensdauer, aber die Fähigkeit der Hersteller dazu und deren Ausübung (896-899); vgl. RÖPER, 228; vgl. SCHMIDT, WuW 1971, 875: „Das 1923 gegründete Glühlampenkartell Phoebus, das unter anderem die Haltbarkeit von Glühbirnen begrenzte, ist ein gutes Beispiel für eine solche kollektive Produktstrategie, die übrigens zumindest faktisch auch nach formeller Aufhebung des Kartells von dem Teilduopol Philips und Osram fortgesetzt wird (gleichförmige Begrenzung der Lebensdauer von Glühlampen auf ca. 1000 Brennstunden).“; die Abrede stark relativierend von BRUNN, WuW 1972, 624, m.w.H.

³⁹ Die Qualität als Absprachegegenstand stellt einen Wettbewerbsparameter dar, vgl. BSK-NYDEGGER/NADIG, KG 4 Abs. 1 N 63.

schlägig.⁴⁰ Der Grundgedanke liegt darin, dass geplante Obsoleszenz nur dort existieren kann, wo Käufer kaum auf Alternativen ausweichen können.⁴¹ Denkbar ist der Marktmissbrauch auch bei der Einstellung der Ersatzteilversorgung.⁴²

V. Regelungsbedarf

Der Bundesrat möchte bezüglich des Problems der geplanten Obsoleszenz nicht tätig werden.⁴³ Es stellt sich die Frage, was er denn tun könnte. Die oben dargelegten Erwägungen zeigen, dass ein rechtliches Vorgehen sich als schwierig erweist, weil der Beweis der Absicht kaum zu erbringen ist. Dieser Beweis ist notwendig für die längere Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 3 OR (neu Abs. 6) [recht 2012, 181/182] und für die Beseitigung allfälliger Gewährleistungsbeschränkungen (Art. 199 OR). Ist der Beweis einmal erbracht, gibt es durchaus ein *materiellrechtliches Korrektiv* zur geplanten Obsoleszenz.

Der Kern des Problems liegt bei der Beweislast und beim Fehlen eines kollektiven Rechtsschutzes. Hier müsste die Legislative ansetzen. Bei gehäuftem Auftreten deutlich lebensverkürzender Mängel wäre es deshalb zu begrüßen, den Anschein oder das Glaubhaftmachen als Beweis genügen zu lassen oder die Beweislast umzukehren. Häufig dürfte ein Beweis der Absicht nur möglich sein, wenn ein Angestellter des Herstellers das Geheimnis verrät, was ihm aber straf- und zivilrechtlich Probleme bereiten könnte (Art. 162 StGB, Art. 321a Abs. 4 OR).⁴⁴ Die Beweisfindung könnte man deshalb mit einer griffigen Regelung zum Schutz des *whistleblowing*⁴⁵ oder mit einer erweiterten Editionspflicht wie bei der amerikanischen *discovery*⁴⁶ unterstützen. Eine effiziente und effektive Rechtsdurchsetzung kann sich aber nur mit einem Instrument des kollektiven Rechtsschutzes wie der Sammelklage einstellen.⁴⁷ Die Wirkung auch des besten Beweises verpufft unweigerlich, wenn wie hier bei Massengütern keine kollektive Streiterledigung erfolgt.

Die grüne Fraktion hat vorgeschlagen, dass jeder Hersteller die Lebensdauer seiner Produkte angeben müsse.⁴⁸ Wichtig wäre die Festlegung der rechtlichen Bedeutung dieser Angabe. Man könnte sie zivilrechtlich als *Zusicherung* auffassen. Eine Zusicherung hat aber keine Verlängerung der Verjährung zur Folge. In diesen Fällen bliebe der Beweis der absichtlichen Täuschung für die Anwendung des Art. 210 Abs. 3 OR (neu Abs. 6) notwendig. Gewinnbringend wäre die Aussage über die Lebensdauer im Bereich des Art. 4 Abs. 1 lit. a PrHG („die Art und Weise, in der es dem Publikum präsentiert wird“), doch schliesst Art. 1 Abs. 2 PrHG Schäden am Produkt selbst aus. Erst als *Garantie* oder als *Verlänge-*

⁴⁰ Schweizerische Rechtsprechung dazu ist kaum auffindbar, siehe stattdessen BSK-AMSTUTZ/CARRON, KG 7 N 454 und JUNG in GRABITZ/HILF/NETTESHEIM, EU-Arbeitsweisevertrag Art. 102 N 235, beide m.w.H.; vgl. MöSCHEL, GWB 19 N 229 und WIEDEMANN, GWB 19 N 35; vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1991, Rs. C-179/90, Rz. 19.

⁴¹ Vgl. RÖPER, 90 f.; zu dieser These ausführlich GŁOMBOWSKI, 217 ff.

⁴² Vgl. WELTERS, 145 ff.; vgl. auch die Erwähnung im Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, C 53/87 CICRA/Renault, Rz. 16 und Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, AB Volvo/Veng (UK) Ltd. C 238/87, Rz. 9.

⁴³ Vgl. die Meldung „Geplantes Kaputtgehen“, Neue Zürcher Zeitung, 24. August 2012, 13.

⁴⁴ Vgl. die Übersicht bei JUNGO, recht 2012, 70 ff. und 76 ff.

⁴⁵ Zum bisherigen Schutz des *whistleblowing* vgl. Urteil BGer 6B_305/2011, E. 3 f. (aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen); vgl. die Übersicht über den bisherigen Stand der Dinge und der geplanten Revisionen bei JUNGO, recht 2012, 65 ff.

⁴⁶ Vgl. US FRCP, Rules 26-37; vgl. die Beschreibung bei KILLIAS/KRAMER/ROHNER, 934-937; Art. 158 ZPO dient der Beweisführung, nicht aber der Informationsbeschaffung, vgl. Urteil BGer 4A_269/2011, E. 3.2. und 3.3.

⁴⁷ Vgl. WORTMANN, 124 f. und WORTMANN/SCHIMIKOWSKI, ZIP 1985, 983 f., die auch Schiedsstellen vorschlagen; vgl. zur Darlegung der Effizienz von *class actions* PERUCCHI, AJP 2011, 492 ff., aber auch zum notwendigen Abbau weiterer prozessualer Hürden (502 f.).

⁴⁸ Vgl. Postulat der Grünen Fraktion Nr. 12.3447, „Bekämpfung der geplanten Obsoleszenz“ vom 7. Juni 2012.

rung der Sachgewährleistungsfrist hätte die Angabe der Lebensdauer eine sinnvolle Bedeutung und Wirkung. Doch wäre dies kaum empfehlenswert, weil die Gewährleistung für eine massiv verlängerte, mehrjährige Dauer zur Verfügung stehen müsste und damit das Problem der geplanten Obsoleszenz nicht genau treffen würde.⁴⁹ Diese langjährige Verjährungsfrist wäre nur für Durchschnittsnutzer richtig, für andere aber wiederum zu kurz oder zu lang. Hinzu kommen weitere Schwierigkeiten: Die Lebensdauer des gesamten Produkts muss nicht der Lebensdauer seiner Bauteile entsprechen. So müsste man bei einem Fahrzeug wohl eine Lebensdauer von mindestens zehn Jahren deklarieren. Es wäre aber richtig, für Verschleissteile eine kürzere Lebensdauer anzugeben, was die Angabe der Lebensdauer und deren Erfassung durch den Verbraucher zu einer aufwendigen Übung machen würde.

Im Bereich der Ressourcenschonung wäre die *Standardisierung* ein Mittel gegen die geplante Obsoleszenz. Es spricht nichts dagegen, beispielsweise Stromadapter für diverse kurzlebige elektronische Geräte zu vereinheitlichen, wie dies bei Mobiltelefonen bereits geschehen ist.⁵⁰ Beim Wechsel des Geräts könnte der alte Stromadapter weiter Anwendung finden. Ein ähnliches Vorgehen wäre gegen den festen Einbau von Akkus denkbar.⁵¹ Idealerweise sollte die Industrie den Standard in Eigenregie festlegen. Der Staat könnte diese Eigeninitiative mit der Androhung eines Gesetzes oder einer Abgabe verbinden, falls bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch immer kein gemeinsamer Standard existiert (*sunrise legislation*).

VI. Schlusswort in drei Sätzen

Geplante Obsoleszenz stellt *erstens* einen Mangel dar. Die Beweishürde der absichtlichen Täuschung lässt sich *zweitens de lege lata* nur über die Wahl deliktischer Ansprüche oder der Irrtumsanfechtung mildern. *De lege ferenda* kann der Gesetzgeber *drittens* bei den Beweisvorschriften und dem kollektiven Rechtsschutz ansetzen, bei dem ohnehin schon ein riesiger Nachholbedarf besteht.

[recht 2012, 182/183]

Literaturverzeichnis

AMSTUTZ MARC et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012 (zitiert: CHK-VERFASSER); AMSTUTZ MARC/REINERT MANI (Hrsg.), Basler Kommentar Kartellgesetz, Basel 2010 (zitiert: BSK-VERFASSER); BREHM ROLAND, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI, Obligationenrecht, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 3. A., Bern 2006 (zitiert: BK-BREHM); CANARIS CLAUS-WILHELM, Die Produzentenhaftpflicht in dogmatischer und rechtspolitischer Sicht, JZ 1968, 494 ff.; CARSTENS PETER, Obsoleszenz: Produzieren für die Tonne, Internet: <http://www.geo.de/GEO/natur/green-living/72167.html?p=1> (11. September 2012); EKARDT FELIX, Wenn Produkte auf Verschleiss gebaut sind, Süddeutsche Zeitung, 6. Juli 2012, 18; FELLMANN WALTER/VON BÜREN-VON MOOS GABRIELLE, Grundriss der Produkthaftpflicht, Bern 1993; FINGER PETER, Die Verpflichtung des Herstellers zur Lieferung von Ersatzteilen, NJW 1970, 2049 ff.; GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 5. A., Zürich 2011; GAUCH PETER, Die revidierten Art. 210 und 371 OR, recht 2012, 124 ff.; GLOMBOWSKI JÖRG, Ansätze zu einer Theorie der geplanten Obsoleszenz, Diss. Berlin 1976; GSSELL BEATE, Deliktsrechtlicher Eigentumsschutz bei „weiterfressendem“ Mangel, NJW 2004, 1913 ff.; GSSELL BEATE, Substanzverletzung und Herstellung, Habil. Bonn 2001 = Jus privatum, Band 80, Tübingen 2003 (zitiert: GSSELL,

⁴⁹ EKARDT, Süddeutsche Zeitung, 6. Juli 2012, 18, schlägt eine Verlängerung der Garantiefristen und einfache Gerichtsverfahren oder Schiedsstellen zur Durchsetzung der Sachgewährleistung vor. Er favorisiert jedoch eher „Ökozölle“ und weitere Abgaben, die bei der Ressourcenverschwendungen ansetzen. Zur kürzlich beschlossenen Verdoppelung der Gewährleistungsfrist vgl. BBI 2012, 3447 ff.

⁵⁰ Vgl. den Bericht in der Süddeutschen Zeitung online, Internet: <http://www.sueddeutsche.de/digital/einheitliche-handy-stecker-nie-mehr-ladekabel-salat-1.1057334> (11. September 2012).

⁵¹ Vgl. § 4 ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätegesetz der BRD), basierend auf Art. 4 RL 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Habil.); HOLDINGHAUSEN HEIKE, Garantiert im Eimer, sobald Garantie abläuft, TAZ vom 21. Juni 2012, 6; HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2011 (zitiert: BSK-VERFASSER); HOTH CARSTEN, Die Pflicht zur Ersatzteilversorgung, Diss. Berlin 1990; MÖSCHEL WERNHARD, Kommentar zu § 19 GWB, in: Immenga Ulrich/Mestmäcker Ernst-Joachim (Hrsg.), Wettbewerbsrecht: GWB, 4. A., München 2007; JUNOD VALÉRIE, Pouvait-on déceler le défaut de la prothèse? AJP 2011, 1177 ff.; JUNG CHRISTIAN, Kommentar zu Art. 102 EU-Arbeitsweisevertrag, in: GRABITZ/HILF/NETTESHEIM (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 46. Ergänzungslieferung, München 2011; JUNGO NICOLE, Whistleblowing – Lage in der Schweiz, recht 2012, 65 ff.; KILLIAS LAURENT/KRAMER MICHAEL/ROHNER THOMAS, Gewährt Art. 158 ZPO eine «pre-trial discovery» nach US-amerikanischem Recht? in: Staehelin Daniel/Lorandi Franco (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 933 ff.; KLINKE HARALD, Apples Design-Strategie: Verführung mit Methode, Spiegel online, Internet: <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/apples-design-strategie-verfuehrung-mit-methode-a-790318.html> (11. September 2012); MIDDENDORF PATRICK, Nachwirkende Vertragspflichten, Diss. Fribourg 2001 = Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Band 209; PERUCCHI LEANDRO, Class actions für die Schweiz, AJP 2011, 489 ff.; REINKING KURT/EGGERT CHRISTOPH, Der Autokauf, 9. A., München 2005; RODIG HANS-GEORG, Verpflichtung des Herstellers zur Bereithaltung von Ersatzteilen für langlebige Wirtschaftsgüter und ausgelaufene Serien, BB 1971, 854 f.; RÖPER BURKHARDT, Gibt es geplanten Verschleiss? Göttingen 1976; RUSCH ARNOLD F., Grundlagenirrtum bei mangelhaften Gattungssachen und Werken, SJZ 2010, 553 ff.; RUSCH ARNOLD F., Verdacht als Mangel, AJP 2012, 44 ff.; RUSCH ARNOLD F., Weiterfresserschaden auch in der Schweiz? HAVE 2012, 269 ff.; SCHMIDT INGO, Obsoleszenz und Missbrauch wirtschaftlicher Macht, WuW 1971, 868 ff.; STAUDINGER-BECKMANN ROLAND MICHAEL, Kommentar zu § 433 BGB, in J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin 2004 (zitiert: STAUDINGER-BECKMANN); THE MONOPOLIES AND RESTRICTIVE PRACTICES COMMISSION, Report on the Supply of Electric Lamps, London 1951, Internet: http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/reports/1950_1959/003lamp.htm (11. September 2012); WERRO FRANZ, La responsabilité pour faute (art. 41 ss CO) de l'entrepreneur vis-à-vis du maître pour les défauts de l'ouvrage, BR 1996, 64 ff.; WELTERS MALTE, Obsoleszenz im Zivilrecht: insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung, Diss. Augsburg 2011 = Wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse; Band 162, Hamburg 2012; WIEDEMANN GERHARD, Kartellrecht, 2. A., München 2008; WORTMANN GERHARD, Geplanter Produkt-Verschleiss als Rechtsproblem, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung, Bd. 5, Frankfurt am Main 1983; WORTMANN GERHARD/SCHIMIKOWSKI PETER, Geplanter Produktverschleiss und bürgerliches Recht, ZIP 1985, 978 ff.; VON BRUNN JOHANN HEINRICH, Zur Frage der sogenannten „geplanten Obsoleszenz“, WuW 1972, 615 ff.